

Antrag

der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der § 69 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes um einen neuen Absatz 4 dahin gehend ergänzt, daß noch bestehende Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), deren bereits vorliegende DM-Eröffnungsbilanz bis dato von seiten des Raiffeisen-Prüfverbandes noch nicht bearbeitet wurde, ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Bestätigung ihrer DM-Eröffnungsbilanz noch eine weitere, vier Monate andauernde Fristverlängerung erhalten, um ihre Umwandlung und die Eintragung in das Register anzumelden.

Bei weiteren, nachweislich unverschuldeten Stockungen im Umwandlungsprozeß entscheidet der Landwirtschaftsminister des zuständigen Bundeslandes nach Einzelfallprüfung.

Bonn, den 26. November 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Der § 69 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der gültigen Fassung vom 3. Juli 1991, Abs. 3 zweiter Satz besagt, daß LPG nur dann nicht kraft Gesetzes aufgelöst werden, wenn sie ihre neue Rechtsform bis zum 31. Dezember 1991 ordnungsgemäß zur Eintragung beim zuständigen Register angemeldet haben.

Bevor jedoch diese Anmeldung erfolgen kann, muß die umzuwandelnde LPG alle gesetzlichen Anforderungen, die das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorschreibt, erfüllen. Die Anmeldung beim Registergericht ist also der letzte Schritt im Umwandlungsprozeß. Dies ergibt sich insbesondere aus den §§ 8, 9, 24, 25, 26, 27 und 31 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Die Praxis der LPG-Umwandlungen hat inzwischen ergeben, daß in den neuen Bundesländern bei mehreren Behörden nicht die

unverzügliche Bearbeitung erfolgt – bzw. mangels Kapazität nicht erfolgen kann – und die LPG infolgedessen unverschuldet in Zeitverzug geraten.

Das betrifft insbesondere:

- Nach der teilweisen Entschuldung durch die Treuhandanstalt müssen die Banken das Verfahren der bilanziellen Entlastung durchführen. Hier gibt es Engpässe. Das Ergebnis ist jedoch Voraussetzung für die Arbeit der Prüfverbände bzw. für deren Prüfgutachten.
- Bei den Prüfverbänden häufen sich die LPG-Anträge auf Prüfgutachten, die wiederum Voraussetzung für den Umwandlungsbeschluß sind und folglich entscheidend für die Versammlung der LPG-Mitglieder.
- Bei den Registergerichten können die Umwandlungsbeschlüsse der LPG nicht zügig zur Anmeldung bearbeitet werden. Hier besteht aber der vom Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgeschriebene Anmeldungstermin 31. Dezember 1991. Bei seiner Überschreitung erfolgt die Auflösung der LPG kraft Gesetz.

Solche Verzögerungen dürfen nicht zu Lasten der LPG gehen, weil sie auf die zeitlichen Abläufe keinen Einfluß haben.